

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Juli / August 2017 · www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2016

Inhalt:

Recht aktuell

- > Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes – aufgepasst bei einer verschleierte Arbeitsvermittlung!

Steuern aktuell

- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > Programmwechsel. Welche Schwierigkeiten treten ein?

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Dezember 2017

> Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes – aufgepasst bei einer verschleierte Arbeitsvermittlung!

Von **František Geršl**, Rödl & Partner Brunn

Einleitend

- > Eine mögliche verschleierte Arbeitsvermittlung wird durch die tschechischen Behörden aktuell verstärkt geprüft. Dem entspricht auch die aktuelle Entwicklung der tschechischen Legislative. Ende Juni 2017 unterzeichnete der Präsident der Tschechischen Republik eine Novelle des Beschäftigungsgesetzes, durch welche die Bedingungen einer Arbeitsvermittlung weiter verschärft werden. Der diesbezügliche Teil der Novelle ist bereits im Juli 2017 in Kraft getreten.

Bisherige Regelung

Eine Arbeitsvermittlung wird in der Tschechischen Republik durch das Gesetz Nr. 435/2004 Slg. über die Beschäftigung geregelt. Als Arbeitsvermittlung gilt nach diesem Gesetz auch eine Beschäftigung von natürlichen Personen zwecks Ausübung einer Arbeit für einen sog. Entleiher bzw. Nutzer, d.h. eine andere juristische oder natürliche Person, welche die Arbeit zuteilt und ihre Ausführung kontrolliert. Zu einer Arbeitsvermittlung sind nach dem gegenständlichen Gesetz **nur Arbeitsämter und sog. Arbeitsvermittlungsagenturen bzw. Zeitarbeitsfirmen** mit einer entsprechenden Erlaubnis berechtigt. Diese Subjekte müssen die strengen Bedingungen gemäß dem Beschäftigungsgesetz und dem Arbeitsgesetzbuch der Tschechischen Republik einhalten. Falls eine juristische Person **eine Beschäftigung ohne die erwähnte Erlaubnis vermitteln** oder in sonstiger Weise bei der Vermittlung einer Beschäftigung gegen das Beschäftigungsgesetz oder die



Quelle: Archiv Rödl & Partner

guten Sitten verstoßen sollte, drohte ihr nach der bisherigen rechtlichen Regelung eine Strafe bis zu 2 Millionen Tschechischen Kronen.

Verschleierte Arbeitsvermittlung

Die Novelle des Beschäftigungsgesetzes führt in diesem Zusammenhang einen neuen Begriff ein, und zwar eine sog. **verschleierte Arbeitsvermittlung**. Hierunter versteht das Gesetz die **Überlassung einer Arbeitskraft** durch eine juristische oder natürliche Person **an eine andere juristische oder natürliche Person ohne Einhaltung der sich aus dem Beschäftigungsgesetz hinsichtlich der Beschäftigungsvermittlung ergebenden Bedingungen**. Dieser neue Tatbestand soll der staatlichen Arbeitsinspektion ermöglichen, auch solche Subjekte zu belangen, die ihre Arbeitnehmer anderen Gesellschaften z.B. auf Grundlage eines „Werkvertrages“ oder eines „Vertrages über die Erbringung einer Leistung“ zur Verfügung stellen, wobei offenkundig ist, dass hierdurch die Regeln einer Arbeitnehmerüberlassung bzw. Arbeitsvermittlung umgangen werden sollen. Im Gesetzgebungsprozess kristallisierte sich heraus, dass nicht zu lockere gesetzliche Bedingungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung das größte Problem darstellen, sondern illegale „Agenturen“, die diese Bedingungen gänzlich missachten. Falls eine Kontrollbehörde feststellen würde, dass eine Gesellschaft eine verschleierte Arbeitsvermittlung betreibt, drohen dieser Gesellschaft Sanktionen bis zu 10 Millionen Tschechischen Kronen, mindestens jedoch in Höhe von 50 Tsd. Tschechischen Kronen.

Sanktionen für Arbeitgeber

Falls ein Arbeitgeber mit einer Gesellschaft kooperiert, die eine verschleierte Arbeitsvermittlung betreibt, ist davon auszugehen, dass auch diesem Arbeitgeber Sanktionen seitens der Arbeitsinspektion drohen.

In erster Linie besteht hier das Risiko der Auferlegung einer Sanktion für ein Verwaltungsdelikt, falls der Arbeitgeber **die Ausübung einer sog. illegalen Arbeit** ermöglicht. Dieses Verwaltungsdelikt kann insbesondere ein Arbeitgeber

begehen, der zulassen würde, dass natürliche Personen für ihn eine Arbeit außerhalb eines arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses (mit dem Arbeitgeber oder der Gesellschaft des Auftragnehmers – d.h. eine „Schwarzarbeit“) ausüben. In diesem Fall könnte dem Arbeitgeber eine Strafe von bis zu 10 Millionen Tschechischen Kronen, mindestens jedoch in Höhe von 50 Tsd. Tschechischen Kronen auferlegt werden. Falls die Arbeitsinspektion eine illegale Beschäftigung feststellen sollte, müsste der Arbeitgeber nachweisen, dass er sämtliche Anstrengungen unternommen hat, die von ihm verlangt werden können, um die Verletzung einer rechtlichen Pflicht zu verhindern und die Ausübung einer illegalen Arbeit nicht zu ermöglichen.

Falls die Arbeitsinspektion die Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit einer illegalen „Arbeitsagentur“ als sog. **Arbeitsvermittlung** beurteilen sollte, könnte diesem Arbeitgeber ferner eine Strafe für die **Nichteinhaltung** der Erfordernisse einer sog. Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung bzw. für die Nichteinhaltung zahlreicher weiterer **Pflichten** auferlegt werden, **die dem Arbeitgeber als Entleiher gemäß dem Arbeitsgesetzbuch gegenüber dem Verleiher bzw. der Arbeitsvermittlungsgesellschaft obliegen**. Hierbei handelt es sich z.B. um die Pflicht, einem vorübergehend überlassenen Leiharbeiter nicht schlechtere Arbeits- und Lohnbedingungen als einem „Stammarbeiter“ zu gewähren. Bei Verletzung dieser Pflichten droht dem Arbeitgeber eine Strafe bis zu 1 Million Tschechischen Kronen.

Falls Ihr Unternehmen mit einer Gesellschaft zusammenarbeitet, die eine Beschäftigung vermittelt oder die Arbeitskräfte in jedweder Weise zur Überlassung anbietet, oder Sie eine solche Zusammenarbeit planen, sind wir gern bereit, diese Form der Zusammenarbeit aus Sicht des Arbeitgebers zu beurteilen sowie etwaige damit verbundene Risiken zu bewerten und die erforderliche Vertragsdokumentation zu erstellen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich einer Arbeitsvermittlung. Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema oder eine arbeitsrechtliche Beratung wünschen, stehen Ihnen unsere Berater selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. František Geršl

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 530 300 500

E-Mail: frantisek.gersl@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková

Rödl & Partner Prag

Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. Anwendung des Umsatzsteuergesetzes

Nach dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Juli in Kraft getreten ist (nachfolgend nur UStG) hat die Generalfinanzdirektion ein Schreiben betr. die Anwendung der Neuregelungen erlassen.

Anwendung des § 20a UStG – Entstehung der Steuer

Durch praktische Beispiele wird auf den neuen § 20a UStG reagiert, der die Entstehung der Steuer, vor allem bei der Vereinnahmung des Entgeltes vor Ausführung der Lieferungen oder sonstigen Leistungen, präziser definiert. Als Reaktion auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes hat die Generalfinanzdirektion bestätigt, dass die Steuer nicht entsteht und nicht zu erklären ist, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung bei Vereinnahmung des Entgeltes nicht bestimmbar ist. Als bestimmbar Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten die Lieferungen oder sonstigen Leistungen, bei denen folgende Angaben bekannt sind:

- > die Art der Lieferung oder sonstigen Leistung
- > der Steuersatz
- > der Liefer- oder Leistungsort

Wie ersichtlich, entsteht die Steuer nach dem Schreiben der Generalfinanzdirektion nicht, wenn das Entgelt für die Lieferungen und sonstigen Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen gewährt wird. Unterliegen die Lieferungen und sonstige Leistungen einem einzigen Steuersatz, ist die auf das vereinnahmte Entgelt entfallende Steuer demgegenüber zu erklären und zu bezahlen.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn die Beschädigung, der Verlust oder der Diebstahl der Gegenstände nicht nachgewiesen sind

Der Vorsteuerabzug ist nunmehr zu berichtigen, wenn die Beschädigung, der Verlust oder Diebstahl der Vorräte nicht nachgewiesen sind. Diese Regelung ersetzt die bisherige Rechtslage, nach der diese Fälle als Eigenverbrauch beurteilt wurden, bei dem die Umsatzsteuer nicht zu berechnen war, die schon abgezogene Vorsteuer jedoch berichtigt (zurückgezahlt) werden musste. Wir gehen davon aus, dass die Mankos und Schäden an Waren bei Außenprüfungen viel strikter geprüft werden.

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist im Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Beschädigung, der Verlust oder der Diebstahl der Vorräte dem Unternehmer bekannt geworden sind oder sein sollten.

Die Vorsteuer ist auch bei der Beschädigung, dem Verlust oder Diebstahl der Wirtschaftsgüter zu berichtigen. Die zu berichtigende Vorsteuer ist zum Zeitpunkt zu ermitteln, in dem die Wirtschaftsgüter beschädigt, verloren oder gestohlen worden sind.

Unverlässliche Kleinunternehmer

Die neu definierten unverlässlichen Kleinunternehmer erweitern den Begriff „unverlässliche Unternehmer“. Unverlässliche Unternehmer, deren Umsatzsteuerschuldverhältnisse aufgehoben werden, gelten nunmehr als unverlässliche Kleinunternehmer. Das Ziel dieser Regelung ist klar: Sie sollte vermeiden, dass die unverlässlichen Unternehmer ihre bisherigen Umsatzsteuerschuldverhältnisse aufheben und durch neue Umsatzsteuerschuldverhältnisse – um die Einstufung in die Gruppe von unverlässlichen Unternehmer zu vermeiden – ersetzen. Als unverlässliche Kleinunternehmer können auch natürliche oder juristische Personen gelten, die ihre umsatzsteuerlichen Pflichten verletzen.

Erweiterung des Revers-Charge-Verfahrens

Im Schreiben wird die Anwendung des Revers-Charge-Verfahrens bei Lieferungen und sonstigen Leistungen erläutert, bei denen die Steuerschuldnerschaft ab dem 1. Juli 2017 auf den Leistungsempfänger übertragen wird:

> Vermittlungsleistungen bei Umsätzen mit Anlagegold

Wird ein Unternehmer, der auf Rechnung und im Namen eines Dritten handelt, im Inland die Umsätze mit Anlagegold vermitteln, wird die Steuerschuldnerschaft auf den Abnehmer übertragen. Diese Vermittlungsleistung wird jedoch nur dann mit Umsatzsteuer berechnet, wenn sie nach Ermessen des Unternehmers (Herstellers von Anlagegold oder eines Unternehmers, der Gold in Anlagegold veredelt) als steuerpflichtige Lieferung gilt.

> Verkauf von Gebäuden und Grundstücken durch Schuldner nach einem Zwangsvollstreckungsbescheid

Auf die Grundstücke oder Gebäude, die durch Schuldner nach einem Zwangsvollstreckungsbescheid verkauft werden, ist das Reverse-Charge-Verfahren nur dann anzuwenden, wenn der Verkauf des Gebäudes oder Grundstückes als steuerpflichtige Lieferung gilt (es liegt keine steuerfreie Lieferung vor, die den Vorsteuerabzug ausschließt). Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des Revers-Charge-Verfahrens ist, dass der Schuldner und Abnehmer inländische Unternehmer sind.

Werden Gebäude und Grundstücke nach einer gerichtlichen Entscheidung, nach einem Zwangsvollstreckungsbescheid oder im Insolvenzverfahren verkauft, ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

Auf eine Zwangsvollstreckung, die vom Finanzamt angeordnet wird, und eine Vollstreckung (wenn der Schuldner seine Pflichten auf Anforderung eines Verwaltungsamts zu erfüllen hat) wird das Revers-Charge-Verfahren nicht angewandt.

> Überlassung der Mitarbeiter für Bau- und Montageleistungen

Überlässt ein Arbeitgeber, der natürliche Personen beschäftigt, seine Mitarbeiter für Montage- und Bauarbeiten einem Unternehmen, der diese Mitarbeiter leitet, überwacht und entscheidet, wie sie eingesetzt werden (Arbeitnehmerüberlassung), hat die Umsatzsteuer das Unternehmen zu erklären und bezahlen, dem die Mitarbeiter überlassen werden. Das Entgelt wird nach der allgemeinen Entgeltsregelung des Umsatzsteuergesetzes festgesetzt, kann jedoch auf vertraglicher Grundlage auch Aufwendungen enthalten, die bei den Leistungen der überlassenen Arbeitskräfte entstehen (z.B. Übernachtungs-, Reisekosten oder den Verpflegungsmehraufwand). Die Steuer wird vom Leistungsempfänger jedoch nur dann geschuldet, wenn Mitarbeiter für die Bauarbeiten nach dem WZ-Kode CZ-CPA 41 bis 43 überlassen werden.

> Lieferung von Gegenständen, wenn bei der Auftragsausführung Pfandrechte oder eine Sicherungsübereignung vereinbart werden

Bei der Verwertung der Pfandrechte oder Übertragung der Eigentumsrechte an übereigneten Gegenständen auf den Gläubiger wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn folgende u.g. Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Schulden werden durch Gegenstände nach UStG gesichert (durch bewegliche Wirtschaftsgüter, Grundstücke oder Gebäude, jedoch nicht durch Geldleistungen, Wertpapiere oder Forderungen).
- Die Sicherungsrechte werden wegen der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Schuldners ausgeübt, wodurch eine Lieferung – Verschaffung der Verfügungsmacht – erfolgt.
- Es liegen Lieferungen von Gegenständen gegen Entgelt vor – es sollte ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lieferung und dem Entgelt bestehen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

- Der Gläubiger und Schuldner sind inländische Unternehmer. Der Schuldner gilt als Lieferer, als Abnehmer gelten je nach Umständen der Gläubiger oder ein Dritter.

> Lieferung nach dem Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Erwerbers und Ausübung des Rechts durch den Erwerber

Wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, werden die Eigentumsrechte des Verkäufers an Gegenständen dadurch abgesichert, dass dem Käufer bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises nur die Nutzungsrechte an den Gegenständen eingeräumt werden. Nach UStG wird eine Lieferung ausgeführt, bei der die Umsatzsteuer vom Verkäufer erklärt und bezahlt wird. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen jedoch nicht, hat der Verkäufer ein Rückgaberecht. In diesem Fall wird eine Lieferung nach UStG ausgeführt (obwohl die Eigentumsrechte rechtlich nicht geändert wurden), bei der die Umsatzsteuer vom Verkäufer – Erwerber – erklärt und bezahlt wird. Das Revers-Charge-Verfahren wird angewandt, weil das Risiko droht, dass die Umsatzsteuer vom Käufer, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, nicht bezahlt wird. Das Revers-Charge-Verfahren wird unter der Voraussetzung angewandt, dass der Käufer und Verkäufer inländische Unternehmer sind.

Geänderte Anweisung für die Kontrollmeldung

Geändert wurden vor allem die Teile der Kontrollmeldung für die Übertragung der Steuerschuldnerschaft, die um folgende Lieferungen und sonstige Leistungen erweitert wurden:

- 1a Umsätze mit Anlagegold – Vermittlung bei der Lieferung von Anlagegold (nach § 92b Abs. 3 UStG)
- 3a Lieferung von Gebäuden und Grundstücken im Vollstreckungsverfahren (nach § 92d Abs. 2 UStG)
- 4a Bau- und Montagearbeiten – Arbeitnehmerüberlassung (nach § 92e Abs. 3 UStG)
- 6 Lieferung von Gegenständen, die als Sicherung gewährt wurden (nach § 92ea Buchst. a) UStG)
- 7 Lieferung von Gegenständen beim Eigentumsvorbehalt (nach § 92ea Buchst. b) UStG)

Des Weiteren wurde die Anweisung für die Erstellung der Kontrollmeldung um den Kommentar zum Ausweis der Umsatzsteuer bei Gesellschaftern von Gesellschaften erweitert. Die Gesellschafter sind nunmehr verpflichtet, die Angaben für die Gesellschaft und sich selbst als Gesellschafter zu machen. Es gilt jedoch eine vorübergehende Bestimmung für die Gesellschafter von Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes gegründet wurden. Diese Gesellschafter können bis Ende des Jahres 2018 das Umsatzsteuergesetz in der Fassung bis zum 30. Juni 2017 anwenden.

Änderung der Zinsen aus Steueransprüchen

Am 1. Juli 2017 ist auch die Novelle der Abgabenordnung in Kraft getreten. Diese Novelle ändert vor allem die Zinsen auf Steueransprüche – aus dem Ausgleich für verzögerte Prüfungen von Steuererklärungen und -meldungen, die zu einem Erstattungsanspruch führen. Typisches Beispiel ist eine Nachschau, bei der die Umsatzsteuererstattungsansprüche geprüft werden.

Dauert die Nachschau unangemessen lange, haben die Steuerpflichtigen nach der Rechtsprechung des EGH einen Anspruch auf Ausgleich für die verspätete Steuererstattung. Die Zinsen auf Steueransprüche, die durch die Abgabenordnung am 1. Januar 2015 eingeführt wurden, werden wie folgt geändert:

- > Es wird nicht mehr unterschieden, wie der Umsatzsteuererstattungsanspruch geprüft wird (ob bei einer Nachschau oder einer Außenprüfung).
- > Die Prüfungsdauer, nach deren Ablauf die Steueransprüche verzinst werden, wird von fünf auf vier Monate verkürzt.
- > Die Zinsen werden um 1 Prozent erhöht (die betragen den Reposatz der Tschechischen Zentralbank vom ersten Bankarbeitstag des jeweiligen Halbjahres zzgl. zwei Prozentpunkte). Mit diesen Zinsen werden die Umsatzsteuererstattungsansprüche verzinst, die durch Umsatzsteuervoranmeldungen entstehen, die nach dem 1. Juli 2017 abzugeben sind.

Kurzmitteilungen Steuern

Veröffentlichung der Steuerreformgesetze im Gesetzblatt

Das Steuerreformgesetz, das u.a. aus Änderungsgesetzen zum Einkommen-, Rückstellungs-, Umsatzsteuergesetz und zur Abgabenordnung besteht und schon im Jahre 2017 wirksam sein sollte, wurde im Gesetzesblatt veröffentlicht und ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Nach den Übergangsvorschriften sind die Änderungen entweder im Veranlagungszeitraum 2017 oder im Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. Die Änderungen haben wir schon in unseren älteren Ausgaben dargestellt.

Steuerliche Beurteilung der Personenbeförderung über die UBER-App

Es wurde ein Schreiben betreffend die steuerliche Beurteilung der Personenbeförderung mit der UBER-App erlassen. Das Schreiben erläutert detailliert die Umsatz-, Einkommen- und Kfz-Steuer. Die Personenbeförderung mit der UBER-App ist einkommen-, umsatz- und Kfz-steuerpflichtig.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Country-by-Country-Reporting – Abgabefrist in Tschechien

In der letzten Versammlung des Abgeordnetenhauses am 12. Juli 2017 wurde in der dritten Lesung die Novelle des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie verabschiedet. Wie schon informiert, sind die Unternehmen, welche einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem Umsatz von mehr als Mio. 750 Euro angehören, nunmehr verpflichtet, das CbCR abzugeben. Meldepflichtig sind folgende Angaben: kumulierte Umsatzerlöse und sonstige Erträge, Jahresergebnis vor Ertragsteuern, gezahlte Ertragsteuern, Stamm- oder Grundkapital, kumuliertes Jahresergebnis vor Ertragsteuern, Zahl der Beschäftigten, materielle Vermögenswerte). Diese Angaben sind nach einzelnen Ländern und einzelnen Gesellschaften zu machen. Zugleich ist anzugeben, welches Unternehmen (welche Konzernobergesellschaft) meldepflichtig ist. Tschechische Tochtergesellschaften erfüllen die Meldepflicht durch Einreichung der Anzeige über meldepflichtige Unternehmen beim Zentralamt für Steuern. Nach dem Änderungsgesetz ist die Meldung bis zum 31. Oktober 2017 abzugeben (zuerst bis zum 30. September). Die Abgabefrist für das CbCR wird nicht geändert. Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie wurde dem Senat zugeleitet. Das Gesetz muss nunmehr im Senat besprochen werden. Sollte sich der Gesetzesentwurf ändern, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Ihre Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M.

Steuerberater

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 253

E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von **Jakub Šotník**, Rödl & Partner Prag

Wann endet die Nachschau und beginnt eine Außenprüfung?

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner jüngsten Entscheidung beurteilt, wie zwischen der Nachschau und Außenprüfung zu unterscheiden ist. Die Entscheidung wurde mit dem Fall motiviert, in dem eine umsatzsteuerliche Nachschau angekündigt wurde. Die geprüfte Gesellschaft wurde aufgefordert, den Betriebsprüfern die Buchführung für das Jahr 2012 und die umsatzsteuerliche Aufzeichnung vom März bis Dezember 2012 vorzulegen.

Das Finanzamt hat angefordert, dass ihm diese Unterlagen wegen umfangreichen Buchungen und zahlreichen steuerlich relevanten Daten auf einem EDV-Träger vorgelegt werden. Die Unterlagen auf dem EDV-Träger sollten dem Finanzamt eine Erstprüfung ermöglichen. Diese Erstprüfung sollte die Nachschau vereinfachen, da das Finanzamt nach der Einsicht in die Unterlagen entscheiden konnte, welche Papierunterlagen und Urkunden ihm bei der Nachschau vorzulegen sind. Die Gesellschaft hat die vom Finanzamt angeforderte Vorlage von Unterlagen auf einem EDV-Träger abgewiesen. Sie hat damit argumentiert, dass er sich nach den angeforderten Informationen um keine Nachschau, sondern um eine Außenprüfung handelt, bei der die Richtigkeit der Zahllast geprüft werden soll.

Da die Klage der Gesellschaft vom Amtsgericht zurückgewiesen wurde, wurde beim Verwaltungsgerichtshof eine Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Gesellschaft hat betont, dass durch die Aufforderung ihr Informationsschutzrecht verletzt wurde, weil vom Finanzamt zahlreiche Informationen über die Geschäftstätigkeit angefordert wurden. Des Weiteren wurde das Recht auf unbeschränkte Geschäftstätigkeit verletzt, da die Informationen dem Finanzamt gegen den Willen der Gesellschaft erteilt wurden. Die Gesellschaft hat betont, dass die Vorlage der Unterlagen zum hohen verwaltungstechnischen Zeitaufwand geführt hat, der ohne die Anforderung des Finanzamtes nicht erforderlich wäre.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die Gesellschaft war überzeugt, dass die vom Finanzamt angeforderte Buchführung keine Nachschau, sondern eine Vollprüfung dargestellt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde als begründet beurteilt. Er hat bestätigt, dass das Finanzamt eindeutig die Zahllast der Gesellschaft prüfen wollte. Nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde keine Nachschau, sondern dem Umfang von angeforderten Informationen nach eine Außenprüfung vorgenommen. Die Aufforderung wurde dem Umfang der vorzulegenden Unterlagen nach nicht so formuliert, dass sie einer Nachschau entspricht. Des Weiteren ergeben sich aus der Aufforderung keine Zweifel an der Richtigkeit des Erstattungsanspruchs, die den Umfang der vorzulegenden Unterlagen begründen.

Nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes haben die Maßnahmen des Finanzamtes ihrer Form nach einer Nachschau nicht entsprochen. Sollten so gravierende Schritte unternommen werden, ist die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsform – eine Außenprüfung – erforderlich.

Ihre Ansprechpartner



Mgr. Jakub Šotník

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz



Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Programmwechsel. Welche Schwierigkeiten treten ein?

Von **Ivan Brož, Jana Tesková**, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Der Erfinder der doppelten Buchhaltung, Luca Pacioli, konnte im 15. Jahrhundert sicher nicht ahnen, inwieweit sich die Buchhaltung im Laufe der Jahrhunderte ändert und welche umfangreichen finanzwirtschaftlichen Instrumente die modernen Technologien mit sich bringen.

Die Wahl des geeigneten Buchhaltungsprogramms ist wie die Eheschließung. Die Ehe und das Buchhaltungsprogramm sollten so lange wie möglich, ideal „lebenslang“, funktionieren. Viele Gesellschaften sind jedoch wegen der Expansion, einem Gesellschafterwechsel oder neuen internen Instrumenten gezwungen, das Buchhaltungsprogramm zu wechseln. Die Auswahl und die anschließende Implementierung des Programms sind eine wichtige, oft sogar eine strategische Entscheidung.

Bei der Auswahl des Buchhaltungsprogramms ist zu beachten, dass die Buchführung zum ERP-System gehört, das zahlreiche weitere betriebswirtschaftliche Funktionen hat. In unserem Artikel haben wir versucht, den Programmwechsel, insbesondere die richtige Datenmigration und die zukunftsorientierte Programmgestaltung, kurz darzustellen.

Vorbereitungsphase

Nach der Entscheidung, welches Buchhaltungsprogramm genutzt wird, müssen die Daten vom bestehenden Programm ins neue Programm übernommen werden. Der Datenmigrationsplan und die Datenmigrationsart sind detailliert vorzubereiten und mit dem Programmanbieter zu besprechen.

Zu den strategischen Entscheidungen gehört die Entscheidung über den Zeitpunkt, zu dem die Daten ins neue Programm übernommen werden. Es ist optimal, wenn die Datenmigration zum Bilanzstichtag erfolgt, da die Daten für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den Abschlussbuchungen im alten Programm bleiben. Die Buchungen des neuen Geschäftsjahres werden dann komplett im neuen Buchhaltungsprogramm vorgenommen. Es ist selbstverständlich auch möglich, den Programmwechsel während des Geschäftsjahres vorzunehmen. Dadurch, dass einige

Buchungen im alten Programm und einige im neuen Programm vorgenommen werden, treten jedoch in der Regel viele Schwierigkeiten ein. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Saisonzeiten. Sind die wichtigen Mitarbeiter voll ausgelastet, sollte die Datenmigration nicht vorgenommen werden.

Zu weiteren wichtigen Faktoren gehört die Methode, nach der die Bücher und Anwendungen ins neue Programm übertragen werden. Sollten die Nebenbücher wie das Kreditoren- und Debitorenbuch oder die Anlage- und Lagernebenbuchhaltung im neuen Programm effizient eingesetzt werden, sind sie ins neue Programm einzeln und detailliert zu übernehmen. Die Datenmigration muss de facto die Salden aller Bilanzkonten umfassen.

Wird die Migration der Erfolgskonten während des Geschäftsjahres vorgenommen, empfehlen wir Ihnen, die Salden aller Konten zu übertragen. Es ist möglich, nur den Kontenumsatz zu übernehmen. Wird jedoch der Kontenumsatz übernommen, können detaillierte Salden der Aufwands- und Ertragskonten nur aus dem Journal des alten und neuen Programms ersichtlich sein. Diese Migrationmethode ist insbesondere bei Gesellschaften, bei denen das monatliche Reporting von großer Bedeutung ist, sehr kompliziert. Weiterhin kann z.B. durch die Gesellschaft sowie den Wirtschaftsprüfer nur schwer geprüft werden, ob die Aufwendungen vollständig sind.

Sehr wichtig ist die Gestaltung der programmgestützten Buchungen – der Abschreibungen, Löhne oder Vorräte.

Nicht weniger wichtig sind die Zugriffsberechtigungen im neuen Programm. Die Zugriffsrechte werden unter dem Zeitdruck oft nicht hinreichend definiert, was zu großen Problemen bei internen Kontrollen führen kann.

Beim Programmwechsel können im Programm auch die allgemeinen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche definiert werden. Die Geschäftsleitung kann auch entscheiden, welche Informationen die Kontenausdrucke, die von der Gesellschaft sowie sachverständigen Dritten, z.B. die Wirtschaftsprüfern, genutzt werden, zu enthalten haben.

Programmwechsel

Nach den im Voraus definierten Anforderungen erstellt der Programmanbieter das Implementierungskonzept mit dem Migrationsplan und der Migrationsstrategie. Die Datenmigration wird meist in mehreren Etappen vorgenommen, wobei Roll-back-plans beachtet werden.

Die Migration selbst kann durch den Zugriff des Programmanbieters auf das alte Programm und die anschließende Datenübertragung erfolgen, wobei die Mitwirkung der Gesellschaft fast nicht erforderlich ist. Weiterhin ist es möglich, dass die meisten Daten durch die Gesellschaft selbst in eine Excel-Datei oder eine andere Datei übertragen

werden. Diese Datei wird an den Programmanbieter weitergeleitet, der sie ins neue Programm eingibt. Die Gesellschaft kann mit dem Programmanbieter auch eng zusammenarbeiten und die meisten Daten ins neue Programm selbst übertragen. Bei diesem Modell muss die Gesellschaft jedoch vorsichtig sein und eigene Fähigkeiten, Erfahrungen und die Qualifikation der Mitarbeiter gut auswerten. Das auf den ersten Blick einfachere und billigere Modell kann sich schnell als die teuerste und schwierigste Variante zeigen.

Um die Risiken zu vermeiden, die durch die unzureichende Betriebsbereitschaft oder Programmstabilität entstehen können, erfolgt zuerst ein Probebetrieb.

Des Weiteren wird durch den Programmanbieter ein Schulungsplan erstellt, der gewährleisten soll, dass die Mitarbeiter das neue Programm richtig bedienen können.

Prüfung der Datenmigration

Es muss geprüft werden, ob die Datenmigration erfolgreich vorgenommen wurde. Zuerst ist zu beurteilen, ob die Bilanzkontinuität eingehalten wurde – es muss der Abgleich der Summen- und Saldenliste im alten Programm mit Summen- und Saldenliste im neuen Programm vorgenommen werden. Wird die Datenmigration während des Geschäftsjahres durchgeführt, müssen nicht nur die Bilanz-, sondern auch die Erfolgskosten geprüft werden. Danach sind die Nebenbücher mit dem Hauptbuch abzustimmen – das Ein- und Ausgangsrechnungsbuch, die Anlagenebenbuchhaltung und Lagernebenbuchhaltung müssen mit der übernommenen Summen- und Saldenliste verglichen werden. Kann das alte Programm auch nach dem Programmwechsel genutzt werden, sollten die programmgestützten Buchungen wie die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Abschreibungen über eine bestimmte Dauer auch im alten Programm vorgenommen werden, um sich sicher zu sein, dass das neue Programm einwandfrei eingesetzt werden kann.

Obwohl die Gesellschaft und der Programmanbieter ihr Bestes geben, werden die Datenmigration und die Programmgestaltung oft unrichtig vorgenommen. Auch der menschliche Faktor – eine sachlich unrichtige Programmbedienung – kann zu Fehlern führen. In diesem Moment steigt die Rolle des Implementierungsleiters, der wissen sollte, dass die Betriebsbereitschaft des Programms durch mehrere Mitarbeiter geprüft werden sollte, wobei für diese Prüfung weitere Finanzierungskosten erforderlich sind. Der Implementierungsleiter sollte in dieser Etappe mit dem Wirtschaftsprüfer zusammenarbeiten. Da die Geschäftsführung für die Programmgestaltung und die Ausgestaltung der Buchführung verantwortlich ist, sollte sie die erforderliche Mitwirkung leisten. Wird der Probebetrieb richtig geplant und rechtzeitig vorgenommen, können die Programmfehler und Schwachstellen des internen Kontrollsystems rechtzeitig ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Programmprüfung ist zwar hoch, jedoch zukunftsorientiert. Werden die Programmfehler oder die unrichtige Programmgestaltung



Quelle: Archiv Rödl & Partner

erst später ermittelt, wird dadurch der künftige Geschäftsbetrieb beeinträchtigt. Die spätere Beseitigung von Programmfehlern ist zeitaufwendig und kostspielig.

Da die IT-Rolle stets steigt, sind die Gesellschaften immer mehr an einer speziellen Programmprüfung – der IT-Prüfung – interessiert. Die IT-Prüfung kann optimal beim Programmwechsel – bei einer äußerst wichtigen Umgestaltung der internen Prozesse – vorgenommen werden.

Ermittlung der Anschaffungskosten des Programmes

Beim Abschluss des Vertrags mit dem Programmanbieter müssen das Leistungsverzeichnis und die Kalkulation des Entgeltes für die einzelnen Programmschritte vorliegen. Ohne diese Informationen können die Anschaffungskosten des Programms nicht ermittelt werden.

Das Entgelt für den Programmwechsel kann die Installations-, Implementierungs-, Programmgestaltungs-, die Kosten für die Datenmigration, die individuelle

Programmgestaltung, die Softwareprüfung, die Schulungskosten oder das jährliche Entgelt für die Softwarenutzung umfassen. Nach § 47 DV Nr. 500/2002 Gbl. sind die Schulungskosten nicht aktivierungsfähig. Weiterhin dürfen das Entgelt für die Datenmigration, das jährliche Entgelt für die Programmnutzung oder das Entgelt für die Hotline nicht aktiviert werden.

Die Aktivierung des Programmes darf zum Zeitpunkt erfolgen, in dem das Programm betriebsbereit ist. Als Betriebsbereitschaft gelten die Fertigstellung von Anlagen und die Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflichten. In der Praxis müssen mehrere Faktoren vorliegen: der Gesellschaft müssen die Lizenzrechte eingeräumt werden, es muss das Übergabeprotokoll unterzeichnet werden und das Programm muss nach seiner Installation und dem Probetrieb genutzt werden.

Ein Programmwechsel ist als Unternehmensentscheidung zu verstehen, die eine sorgfältige technische und personelle Planung erfordert. Wird die Programmimplementie-

nung nicht detailliert geplant, kann die Tagespraxis wie die Rechnungstellung, der Zahlungsverkehr oder die Lohn- und Gehaltsabrechnung wesentlich erschwert werden.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Ivan Brož
Wirtschaftsprüfer
Partner

Tel.: +420 236 163 372
E-Mail: ivan.broz@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Dezember 2017

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

September

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aus Sicht des Versenders

19. September 2017, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/umluva-cmr-z-pohledu-odesilatele-a-jeho-prakticky-potreb-productsmcmro/>

Internes Kontrollsystem

20. September, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Pavel Koukal*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/100/?wa=WWW1713+SM&product=SM05297>

Oktober

E-Shops aus rechtlicher und steuerlicher Sicht

3. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Robert Divisek, Miroslav Kocman*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=92>

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aus Sicht des Spediteurs und des Frachtführers

4. Oktober 2017, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/umluva-cmr-z-pohledu-dopravce-a-zasilatele-a-jejich-prakticky-potreb-productsmcmdz/>

Motivierungsinstrumente in Industrieunternehmen – Optimierung des Lohnsystems

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Alena Spilková, Petr Andrlé, Václav Vlč*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=105>

Verrechnungspreise und ihr Einfluss auf die Körperschaftsteuer

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn
Referent: *Milan Mareš, Klára Kudlíková*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=106>

HR Due Diligence

11. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Alena Spilková, Alena Klikar*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=93>

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

18. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Eva Blechová, Pavel Koukal*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=94>



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Transferpreise und die tschechische Finanzverwaltung

24. Oktober 2017, AHK Prag

Referent: *Petr Tomeš, Martin Koldinský*

Veranstalter: *AHK in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://tschechien.ahk.de/cz/terminy/event/events/odborny-seminar-transferove-ceny-a-pristup-financni-spravy?cHash=7f352e6021facaafbad655a7ddb512e6>

November

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

1. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: *František Geršl, Markéta Slavičinská*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=107>

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

8. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Regina Huntley, Thomas Britz, Alena Spilková, Roman Burnus, Kateřina Jordanovová*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=95>

Aktuelle Änderungen der IFRS, Teil I.

15. November 2017, in den Vormittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Jana Kocurková*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=96>

Aktuelle Änderungen der IFRS, Teil II.

15. November 2017, in den Nachmittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=97>

Aktuelle Fragen des Transportrechts / Überblick über das tschechische Transportrecht und jüngste transportrechtliche Entscheidungen

16. November 2017, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Wien, Österreich

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Veranstalter: *Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V. in Kooperation mit Rödl & Partner Prag*

Online Einladung: <http://transportrecht.org/index1.htm>

Das Privatrecht 2017

21. November 2017, Clarion Congress Hotel Prag

Referent: *Monika Novotná (für Rödl & Partner)*

Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit*

Rödl & Partner

Online Einladung: <https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-praha-181.html>

Zwei schwierige Themen – Vorräte und Rückstellungen
– Prozess, Aufzeichnungen, Richtlinien

22. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=98>

Neues zu Buchführungsvorschriften in Tschechien

29. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Jaroslav Dubský, Dušan Marek, Radim Botek*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=99>

Dezember

Das interne Kontrollsystem – rechtliche Zusammenhänge
und Auswirkungen

1. Dezember 2017, Český institut interních auditorů,

Karlovo náměstí, Prag

Referent: *Pavel Koukal*

Veranstalter: *Český institut interních auditorů in*

Kooperation mit Rödl & Partner

Online Einladung: http://www.interniaudit.cz/download/katalog/Katalog_2_2017.pdf

oder <http://www.interniaudit.cz/>

Steuerkonferenz

5. Dezember 2017, Grandior Hotel Prague Praha

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=100>

Schutz des geistigen Eigentums und Unternehmertum

6. Dezember 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Nora Haapala*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=101>

Steuerkonferenz

7. Dezember 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*

Veranstalter: *Rödl & Partner*

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=102>

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

Juli / August 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**

Platnějská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.